



Tierarzt und Registrierkasse

Florian Frühwirt, LL.M. (WU)

Webinar, 16.12.2015

Teil 1:

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEIM TIERARZT

Teil 2:

PROJEKT registrierkassenFIT

Steuerreform 2015/2016

- BGBl. I 2015/118 vom 14. August 2015
 - Tarifsenkung
 - Neue Aufzeichnungspflichten
 - Neue (Umsatz)steuersätze
 - Begünstigungen Registrierkasse
- Gegenfinanzierung
 - Einnahmensicherung 1,9 Mrd. Eur.
 - Zielgruppe: Betriebe bis 150.000 Eur. Umsatz/Jahr
 - ca. 300.000 Unternehmen

Maßnahmenpaket

- Außenprüfung gem. §§ 147 bis 151 BAO
 - Einkommens- und Umsatzsteuerprüfungen für bereits veranlagte Jahre
- Finanzpolizei führt Kassennachschaufen und Kassenprüfungen durch
 - Strafe für Verstoß gegen Registrierkassenpflicht als Finanzordnungswidrigkeit Eur. 5.000
- Bankenpaket BGBl 2015/116
 - Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
 - Kapitalabfluss-Meldegesetz

Außenprüfungen

- Prüfung aller [...] tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gem. § 147 BAO
 - Aufzeichnungspflichten neu lassen Rückschlüsse auf Vergangenheit zu?
 - Neue Instrumente für Finanzverwaltung
- Hinzuschätzung gem. § 184 Abs.3 BAO auch bei formellen Mängeln im Aufzeichnungssystem.
 - Interpretation der Rechtsgrundlagen §§ 131 ff BAO KRL 2012 und RKSv.
 - Kontrolle durch Finanzpolizei

Kassennachschau

- **Finanzpolizei kontrolliert**
 - grundsätzlich unangekündigt meist „in zivil“
 - Einholung allgemeiner Informationen zum Betrieb und spezieller Informationen zur Kasse
- **Befugnisse nach § 12 AVOG**
 - Einem Zuhörer reicht es: "Es ist eine Frechheit, was die Beamten aufführen. Sie machen mit den Leuten, was sie wollen", ruft er durch den Saal (Kleine Zeitung, 8.3.2013)

Kassennachschau: Maßnahmen

- Feststellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse
 - Momentaufnahmen: Kassasturz, Sequenznummernstand, laufende Rechnungsnummer,...
 - Einsicht in Aufzeichnungen: Nebenaufzeichnungen, Verfahrensdokumentation, Berichte der Registrierkasse, Dokumentationen aus Verwaltungsprogramm
- Abgrenzung zur Kassaprüfung

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

- BMF führt Register über alle bei inl. Banken geführten Konten.
 - Keine Inhalte, nur *externe* Information
 - elektronische Einsicht „*wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist*“
- Konteneinschau im Ermittlungsverfahren
 - über Tatsachen einer Geschäftsverbindung
 - *wenn die Verhandlungen [...] nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen (§165 BAO)*
 - auch *fremde* Konten
 - Richterliche Genehmigung wenn verhältnismäßig

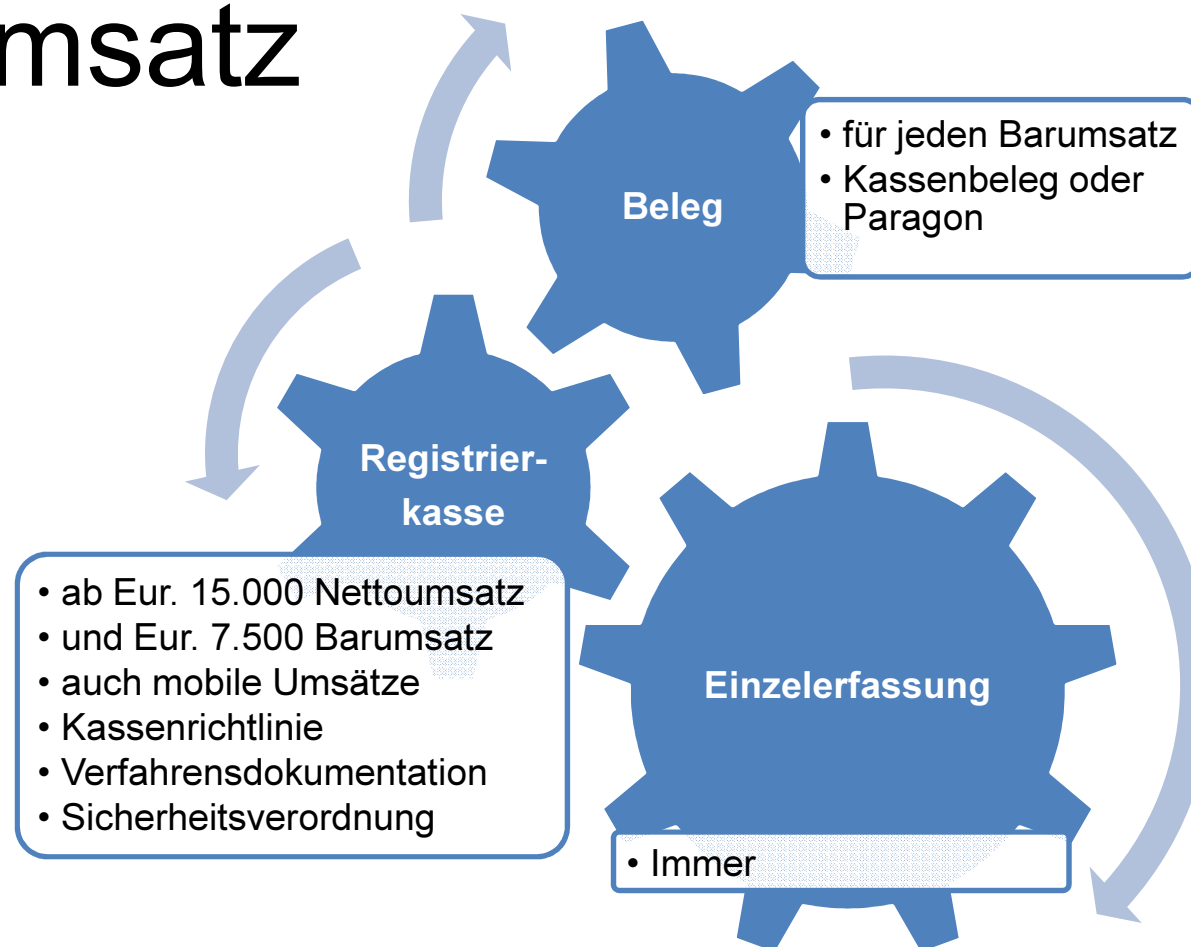
Neue Steuersätze

- Normalsteuersatz 20% USt
 - Tierärztliche Leistung incl. Nebenleistungen
- Begünstigter Umsatzsteuersatz
 - Abgabe von Arzneimitteln zu 10% USt
 - Verkauf von Futtermitteln zu 13% USt
 - Tierbesamung mit 13% USt
- Steuerfreie Gebühr beim EU-HTA
- Kapitalertragsteuer neu 27,5%
 - Gesamtsteuerbelastung GmbH Dividenden 45,625%

Aufzeichnungen richtig führen

- § 131 Abs. 1 BAO
 - Aufzeichnungen sollen so geführt werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle verschaffen kann.
- chronologisch geordnet
- vollständig, richtig und zeitgerecht
- durchstreichen verboten

Neue Aufzeichnungspflichten Barumsatz



Ausnahme gem. § 131 Abs.4 BAO iVm BarumsatzVO 2015:
wenn unzumutbar bei „Umsätzen im Freien/Kalte Hand“

Umsetzung

- 1.1.2016: Registrierkassenpflicht, Belegerteilungspflicht
- 30.6.2016: Registrierung der Kasse beim Finanzamt
- 1.1.2017: technische Sicherheitseinrichtung, QR-Code
- Übergangsfristen (Stellungnahme BMF zur Pensionierung und Straffreistellung)

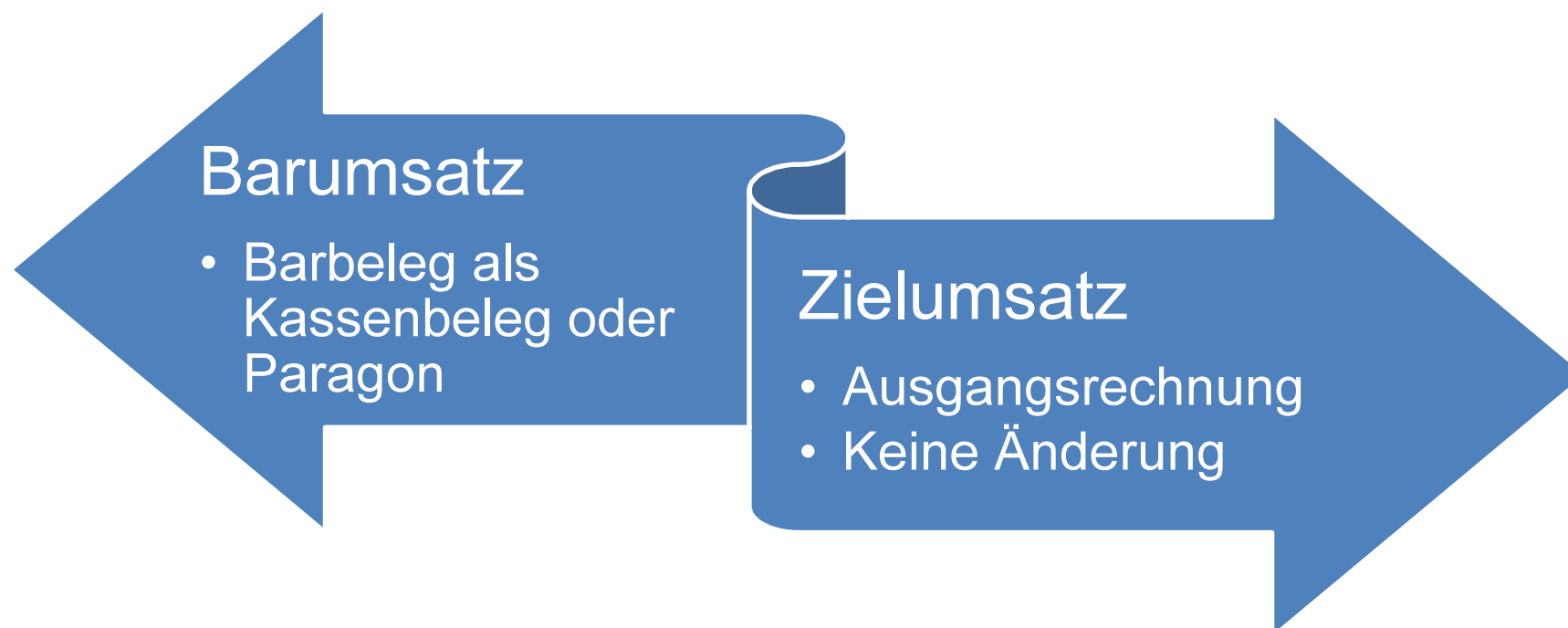
Einzelaufzeichnungspflicht

- § 131 Abs. 1 Z.2 lit.b BAO ab 1.1.2016
 - ... alle Bareingänge und Barausgänge [...] Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden.
- Grundaufzeichnungen
 - Verbuchung auf Basis der Auswertungen
 - Datenerfassungsprotokoll oder Journal
- Bisheriger Kassasturz generell unzulässig
 - Neufassung Barumsatzverordnung 2015

Belegerteilungspflicht

- § 132a Abs.1 BAO ab 1.1.2016
 - *Unternehmer [...haben...] einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen [...] zu erteilen.*
 - Barzahlung umfasst
 - Entgegennahme von Bargeld oder Gutscheinen
 - Bankomat- oder Kreditkartenzahlung ...
- **Zweitschrift für Einzelaufzeichnung**
 - Aufbewahrungspflicht
 - Ausdruck oder Reproduzierbarkeit
- **Belegannahmeverpflichtung gem. § 132a Abs. 5 BAO**
 - bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten

Belegerteilung Übersicht



- Unterscheide notwendige Beleginhalte
 - sonst Verstoß gegen Belegerteilungspflicht
- Mehrwertsteuerrechnung gem. § 11 UStG

Kassenbeleg

- Wird von einer Registrierkasse erzeugt
- Anforderungen an Belegangaben
 - § 132a Abs. 3 BAO
 - Kassenrichtlinie 2012
 - § 11 Registrierkassensicherheitsverordnung
- Zweitschrift idR reproduzierbar
 - sonst Ausdruck mit zweitem Kassastreifen

Mindestinhalte Kassenbeleg

- eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers #1
 - Wer versteuert den Umsatz?
 - Betriebsbezeichnung, UID Nummer
 - Merkmal zur Kassenidentifizierung
- Fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles #2
- Datum und Uhrzeit der Belegerstellung #3

Mindestinhalte Kassenbeleg II

- Gelieferte Gegenstände oder Art der sonstigen Leistung #4
 - Handelsübliche Bezeichnung
 - Menge bzw. Umfang
 - Einzelprodukte und Preise
- Inhalt des maschinenlesbaren Code ab 2017
 - Barcode, QR Code oder Nummerncode

Mindestinhalte Kassenbeleg III

- Betrag der Barzahlung (Gesamtsumme) #5
- Steuerbetrag getrennt nach Steuersätzen #6
 - Bei Mehrwertsteuerrechnung
 - ab 2017 jedenfalls angedruckt
 - Steuersachverhalt muss dokumentiert sein
- Merkmal zur Kassenidentifikation #7
 - Kassenidentifikationsnummer ab 2017

Merkmale Kassenbeleg



(Broschüre Tierarzt und Steuern, S. 27)

Branchenübliche Bezeichnung

- Artikelverwaltung
 - Abgabe von Medikamenten, Verkauf von Futtermittel
- Tierärztliche Leistung
 - Entwicklung eines Branchenstandards
 - Verwandte Branchen
 - Außenwirkung



Praxismanager-TIPP: Entwickeln Sie Ihre Leistungsgruppen nach der branchenüblichen Bezeichnung!
Grundlage: Anfrage Nr. 6 der ÖTK an das BMF

TGD-Dokumentation

- Abgabe- und Anwendungsbeleg nach TAKG umfasst Merkmale eines Barbeleges
- als Kassenbeleg der Registrierkasse
- als Paragon Muster TÄK



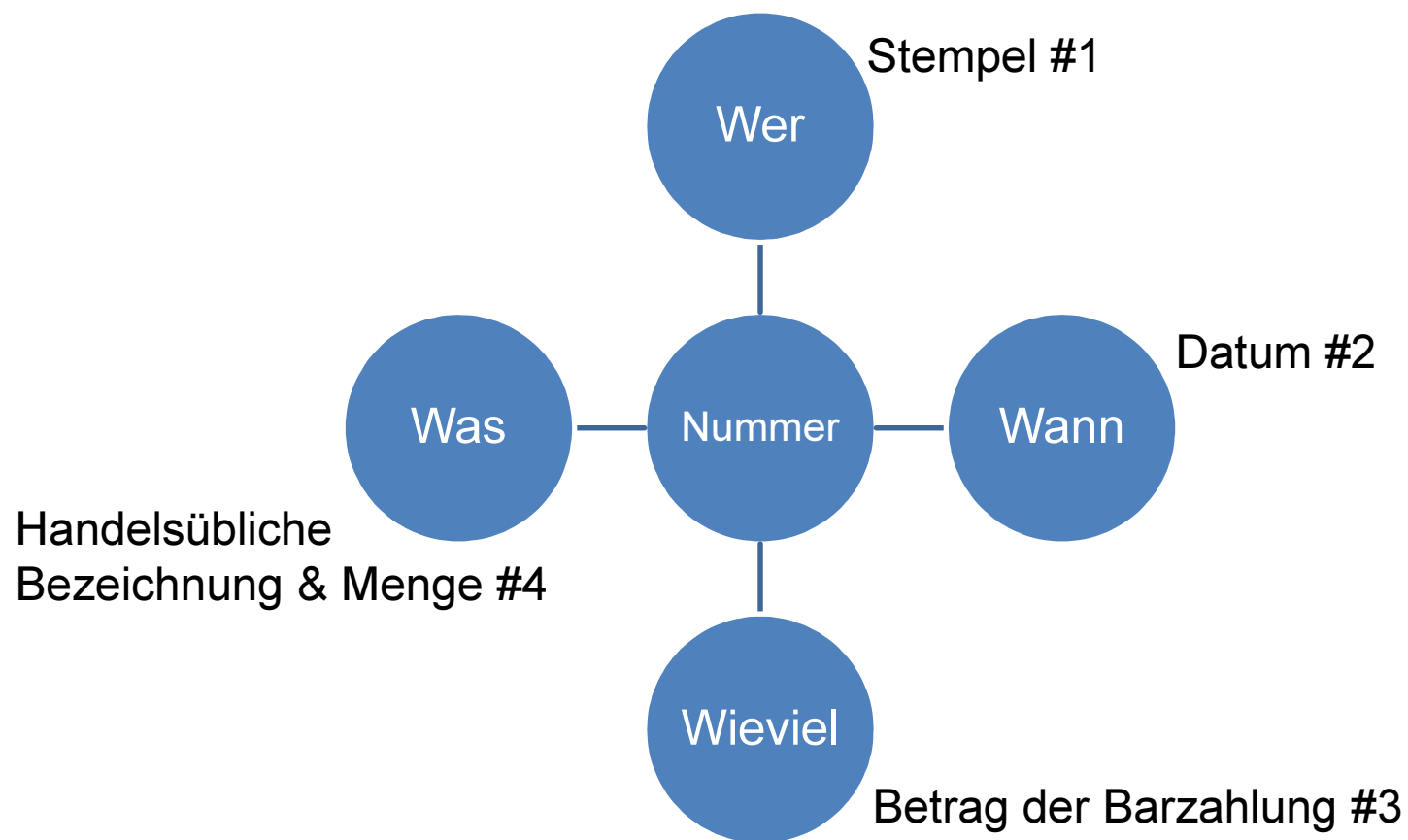
Praxismanager-TIPP: Der Tierarzt dokumentiert seine Einzelleistungen auf dem Abgabe- und Anwendungsbeleg und erfasst sie als mobile Umsätze in der Registrierkasse mit Hinweis auf Paragonnummer.

Grundlage: Anfragen Nr. 2-5 der ÖTK an das BMF, in Abstimmung mit dem BMG

Paragon

- Beleg wird handschriftlich erstellt
 - Zweitschrift ist Durchschrift
- Einsatz beim Tierarzt
 - wenn keine Registrierkassenpflicht besteht
 - bei *mobilen Umsätzen*
- Mindestinhalte gem. § 132a Abs. 3 BAO

Beleginhalt Paragon



Mehrwertsteuerrechnung gem. § 11 USTG

- Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung im Unternehmergeschäft
- Mindestinhalt für Kleinbeträge bis Eur. 400
 - Name und Anschrift des Ausstellers
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Art und Umfang der Leistung
 - Tag der Lieferung oder Leistung
 - Entgelt und Steuerbetrag jeweils in einer Summe
 - Steuersatz
- ggf. Integration der Angaben in andere Belege

Behandlungsschein als Beleg

Leistung & Produkte			
<input type="radio"/> L	Leistung	<input type="radio"/> P	Produkt
<input type="radio"/> A	Arzneimittel		
<input type="radio"/>		Netto	€
		Ust.	€
<input type="radio"/>		Netto	€
		Ust.	€
<input type="radio"/>		Netto	€
		Ust.	€
<input type="radio"/>		Netto	€
		Ust.	€
		Summe	€

Unterschrift des Tierhalters **)	Unterschrift des Tierarztes	Datum der Durchführung (TT/MM/JJJJ)



Registrierkassenpflicht

- § 131b Abs.1 Z1 BAO ab 1.1.2016
 - Betriebe haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem [...] zu erfassen.
- Anwendungskreis
 - Jahresumsatz von 15 000 Euro je Betrieb sofern Barumsätze 7 500 Euro im Jahr überschreiten (Werte excl. Ust).

Rechtsgrundlagen

- Bundesabgabenordnung (Gesetz)
 - Barumsatzverordnung 2015
 - Registrierkassensicherheitsverordnung 2015
 - liegt im Entwurf vor.
 - Kassenrichtlinie 2012 als Verwaltungspraxis
- Technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation ab 1.1.2017
 - Unveränderbarkeit [...] durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit ...

Was ist eine Registrierkasse?



Die äußere Gestaltung [...] liegt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.

...ein elektronisches Aufzeichnungssystem

- **Registrierkasse sichert Abgabeneinhebung**
 - ... Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können (131 Abs.2 BAO).
 - System zur *vollständigen, fortlaufend chronologisch geordneten Dokumentation von Bargeschäften in elektronischer Form (§ 3 Z7 RKSV)*
- „Einrichtung nach § 131 Abs. 2 und 3 BAO“ kann durch den Kassenhersteller oder -programmierer erfolgen

Komponenten Ordi und mobil!

- **Must have:**
 - Belegdrucker
 - Datenerfassungsprotokoll
 - Technische Sicherheitseinrichtung ab 2017
- **Zubehör:**
 - Kassen- oder Geldlade
 - Artikelscanner
 - TouchScreen zur leichteren Bedienung
 - Bankomatkartenterminal
 - Mobile Komponente

Glas halb voll? Chancen nutzen!

- **Verändertes Marktumfeld**
 - schnell und richtig kassieren
 - unproduktive Tätigkeiten minimieren
 - Servicequalität steigern
- **Unternehmenssteuerung umsetzen**
 - Dokumentation gewinnt
 - Strategie gewinnt

Was wird aufgezeichnet?

- § 131 BAO fordert bei elektronischen Aufzeichnungen die *vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle*
 - [Geschäftsvorfälle sind] *Ereignisse im Geschäftsbetrieb, die mit der Ersterfassung der Auftragsposition [...] beginnen und in deren Rahmen üblicherweise ein geldwerter Leistungsaustausch [...] stattfindet.* (KRL 2012 Punkt 4.3)
 - *Aber auch Aufzeichnungen über Ereignisse, die letztendlich keinen Geschäftsvorfall bewirken* [nicht abgeschlossene/stornierte Geschäftsvorfälle, Rücklieferungen, Preisabfragen, erstellte Angebote, Reservierungen) *sollen - insoweit diese Vorgänge erfasst wurden – aufbewahrt werden.*

Richtiges Arbeiten – Beispiel Bargeschäft Kleintierpraxis

1. Tierhalter kommt mit seinem Hund in die Praxis
2. Hund wird untersucht Hund
3. Hund bekommt Injektion
4. Die Erfassung in der Registrierkasse erfolgt unabhängig von einer erfolgreichen Zahlung ggf. durch Zusammenstellung im Praxisprogramm
5. Registrierkasse erstellt Kassenbeleg
6. Tierhalter zahlt (zB bar, Bankomat, Kreditkarte oder Mobiltelefon)
7. Tierhalter verlässt mit dem Beleg die Praxis

Richtiges Arbeiten – Beispiel Bargeschäft Nutztierpraxis

1. Tierarzt betritt Rinderstall
2. Durchführung einer Untersuchung
3. Behandlung mit Arzneimitteln
4. Erfassen der Tätigkeit im mobilen System
 - Dokumentation TAKG durch Behandlungsschein
 - Dokumentation über Barbeleg
5. Kassieren
6. Landwirt behält Beleg

Richtiges Arbeiten - mobiler Umsatz

- §6 Barumsatzverordnung 2015
 - *Erleichterungen für TÄ, die Leistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringen*
 - Können mangels mobiler Registrierkasse nicht sofort aufzeichnen
 - Dokumentation über handschriftlichen Beleg und Aufbewahrung Durchschrift
- Nacherfassung in Registrierkasse
 - *nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub*

Richtiges Arbeiten – Beispiel Bargeschäft Nutztierpraxis II

1. Tierarzt betritt Rinderstall
2. Durchführung einer Untersuchung
3. Behandlung mit Arzneimittel
4. **Handschriftliche Dokumentation**
 - Dokumentation TAKG durch Behandlungsschein
 - Dokumentation über Paragon
5. Kassieren
6. Landwirt behält Beleg
7. **Nacherfassen in der Registrierkasse**

Tipp: Mobile
Registrierkasse
spart Aufwand!

Mobiles Arbeiten

Daten mobil

- Laptop und Drucker

Daten am Server

- RK in der Ordination
- Erfassung mobil

Datenstruktur:
Zentrale Nummernvergabe
Sicherheitseinrichtung
Datenabgleich und -sicherung

Grundaufzeichnungen und Bücher

- Registrierkasse erzeugt steuerliche Grundaufzeichnungen
 - werden in der Buchführung verdichtet
- Anforderung an Buchhaltung
 - Schnittstelle Datenweitergabe
 - Abgleich Offene Posten, ggf. Bestände
 - Definition Zusammenarbeit
- Weiterentwicklung zum betrieblichen Steuerungsinstrument

Kosten

- Sofortabschreibung und 200 € Prämie
 - Anschaffung oder Umrüstung Registrierkasse (Software) zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016
- Kosten je nach tä Softwarehersteller
- Sonst:
 - Unterschiedliche Modelle (Kauf oder Miete)
 - Einrichtungs- und Wartungskosten

Verfahrensdokumentation

- **Vorgesehen laut Kassenrichtlinie**
 - Sie beschreiben das Arbeiten mit Ihrer Registrierkasse
 - Besonders Abweichungen zu beschreiben
 - Vorgehen nach Risiko
 - Dokumentation gewinnt!
- **Adaptierbare Musterlösungen durch ÖTK**

Teil 1:

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEIM TIERARZT

Teil 2:

PROJEKT registrierkassenFIT

registrierkassenFIT



Übersicht für Sie als Tierarzt
(ACHTUNG: keine Reihung nach
mangelhaftestem/bestem!)



**daraus abgeleitete
Entscheidungen
liegen in Ihrer Hand!**

Der folgende **Entscheidungsbaum** inkl. einer detaillierten **Beschreibung**
der einzelnen Hersteller soll Ihnen als **Hilfestellung** dienen!

Welche **Registrierkassen** stehen zur Auswahl?

Branchenlösungen¹⁾

Stand-Alone-Lösungen

Typ 3³⁾

Typ 2²⁾

1) Software für Tierarztpraxen mit einem zusätzlichen Modul als Registrierkasse

2) herkömmliche Registrierkassen

3) Registrierkasse als alleinige Software auf Tablet oder PC nutzbar

Erhebungsbogen – Inhalte I

1. Registrierkassensystem

- **Das Kassensystem stellt sicher, dass alle Geschäftsfälle vollständig und richtig nach der Zeitenfolge aufgezeichnet werden.**
- Das Kassensystem stellt sicher, dass alle **Ersterfassungen einer Auftragsposition** (z.B. Bestellungseingabe im Kassensystem, Artikelscan an der Kassa) als Geschäftsvorfälle aufgezeichnet werden.
- Es wird ein Datenerfassungsprotokoll geführt.
- Nachträgliche Änderungen werden (**elektronisches Radierverbot**) protokolliert.
- Das Kassensystem liefert Artikelberichte, die einen Überblick über verkaufte Produkte oder Einzelleistungen ermöglichen.

Erhebungsbogen – Inhalte II

2. Datenschutz und Datensicherheit

- Durch welche Maßnahmen wird der Zugriffsschutz auf das Kassensystem sichergestellt?
- Welche **Sicherungsmaßnahmen** werden vom Softwarehersteller empfohlen?

Erhebungsbogen – Inhalte III

3. Beschreibung E131

- Der Softwarehersteller verpflichtet sich, die **Ordnungsmäßigkeit des Kassensystems laut § 131 BAO** in Form einer sogenannten E131 Beschreibung verbindlich zu erklären und darüber hinaus auf Anfrage eine E131 Beschreibung vorzulegen.
- Die ausgearbeitete E131 beschreibt, welche zusätzlichen technischen Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden.
- Wir sind im Falle einer behördlichen Überprüfung des Kassensystems bei unseren Kundinnen und Kunden auch im Einzelfall bereit, detaillierte Auskünfte über die Funktionsweise des Kassensystems bzw. der Registrierkasse zu geben.
- Die Beschreibung E131 wurde dem **Finanzamt** zur Überprüfung auf Ordnungsmäßigkeit vorgelegt und das Finanzamt hat die Ordnungsmäßigkeit für die aktuelle Version des Systems schriftlich bestätigt.

Erhebungsbogen – Inhalte IV

4. Sicherheitseinrichtung ab 2017

- Als Hersteller sind wir bereit, unseren Kundinnen und Kunden diesbezüglich eine **Garantieerklärung** abzugeben.

5. Belegerteilung und Preisfindung

- Das Kassensystem stellt sicher, dass bei jedem Geschäftsvorgang ein **Kassenbeleg** im Sinne des § 132a BAO erzeugt wird und ausgegeben werden kann.
- Der Beleg kann mit einem externen **Drucker** in beliebigem Format ausgegeben werden (ein Beispielbeleg wird übermittelt)

6. Möglichkeiten des Softwaresystems

- Das System bildet für Arzneimittel alle im Sinne der Apothekenbetriebsordnung notwendigen Informationen ab (**ABO** tauglich).
- Das System erzeugt Dokumentationen nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz, insbesondere über die Behandlung gem. §4a Abs. 1 **TAKG** und die Abgabe gem. §4a Abs. 2 TAKG von Arzneimitteln.
- Das System verfügt über die Möglichkeit eines Datenimports zur effizienteren **Verwaltung von Artikeln**.

Erhebungsbogen – Inhalte V

7. Datenausgabe für Nachfolgesysteme

- Das Kassensystem stellt **Daten** für die nachfolgende Verarbeitung in einer Buchhaltungssoftware in elektronischer Form bereit (Ausgabe in einer .xml, .csv oder .txt Datei).

8. Einsatzmöglichkeiten

- Die Software ist **mehrplatzfähig** und kann von mehreren UserInnen gleichzeitig verwendet werden.
- Ist Ihr für den stationären Einsatz in der Ordination optimiertes Kassensystem auch durch **mobile Komponenten** erweiterbar, die bei mobilen Umsätzen außerhalb der Ordination einen Kassenbeleg erzeugen?

9. Kosten für den Tierarzt

10. Softwareeigenschaften

- auf den einzelnen Erhebungsbögen ersichtlich
- Preisgestaltung höchst unterschiedlich (Pakete, Schulung, Wartung)

Ergänzende Anforderungen zur RKS V I

Anforderungen an Registrierkassen

Ab 1.1.2016 verfügt die Registrierkasse gem. § 5 Abs.1 RKS V über ein **Datenerfassungsprotokoll** und einen Drucker zur Erstellung oder eine Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen wie folgt:

Ab 1.1.2017 verfügt die Registrierkasse über eine gem. § 5 Abs.2 RKS V geeignete Schnittstelle zu einer **Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit**. Als geeignete Schnittstelle zwischen Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit gelten:

Ab 1.1.2017 ist die Registrierkasse gem. § 5 Abs.3 RKS V mit dem frei verfügbaren Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 ausgestattet, um die für den maschinenlesbaren Code erforderlichen Verschlüsselungen durchführen zu können.

Ab 1.1.2017 kann der Registrierkasse gem. § 5 Abs.4 RKS V eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer gem. § 3 Z.14 RKS V im Unternehmen zugeordnet werden.

Ergänzende Anforderungen zur RKSIV II

Anforderungen an das Datenerfassungsprotokoll

Die gem. § 7 Abs.3 RKSIV zumindest vierteljährlich vorgeschriebene Datensicherung des Datenerfassungsprotokolls auf einem elektronischen externen Medium liegt in der Verantwortung des Tierarztes/ der Tierärztin.

Führen eines Summenspeichers gem. § 8 RKSIV

Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze werden laufend (ohne Trainingsbuchungen) mit einem **Summenspeicher** aufsummiert.

Ergänzende Anforderungen zur RKSIV III

Signaturerstellung und maschinenlesbarer Code

Jeder einzelne Barumsatz kann **elektronisch signiert** werden.

Die von der Signaturerstellungseinheit im Ergebnisformat gem. Z.6 der Anlage zur RKSIV rückgemeldete Signatur wird im Datenerfassungsprotokoll unter Beachtung von Z.11 der Anlage zur RKSIV gespeichert.

Belegerstellung

Der maschinenlesbare Code wird dabei als **QR Code** angedruckt.

Veröffentlichung

Alle ausgefüllte Erhebungsbögen wurden für alle nachfolgenden Softwareanbieter auf der Kammer-Homepage im geschützten Bereich wiedergegeben.

Ergebnisse Branchenlösungen I

Selbstauskunft – technisch

	Bizzsoft Vquadrat	CHD Vet.7Well	EDV2000 WinVet.Net	GP. Software VETERA.net	Hennig & Handsack VetStar*	IT Consulting Niemetz IVET.Software	Proagrar Neumayr	SEG Animal Office	Stage4us net4vet	VetInf	VetZ easyVET	DI Buzek VetVision
Beschreibung E131 bereitgestellt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Ausgabe Kassenbeleg möglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Führung Daten- erfassungsprotokoll	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Datenschnittstelle Finanzamt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
HAPO Dokumentation/ Artikelverwaltung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Garantie bzgl. Gesetzes- konformität ab 2017	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
BMF Bestätigung für E131 vorgelegt	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Programme zum Einsatz als Registrierkasse grundsätzlich geeignet: Siehe Auflagen nächste Folie.

Ergebnisse

- Sie können die tauglichen Programme als Registrierkasse einsetzen
- Aber:
 - in der richtigen Programmversion
 - keine individuellen Veränderungen am Programmcode
 - ordnungsgemäße Anwendung
 - im Umfeld des Programmsystems müssen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden
 - zuverlässige internen Kontrollen und sichere Anwendung der Software
 - Aussage auf Basis der Selbsteinschätzung der Hersteller

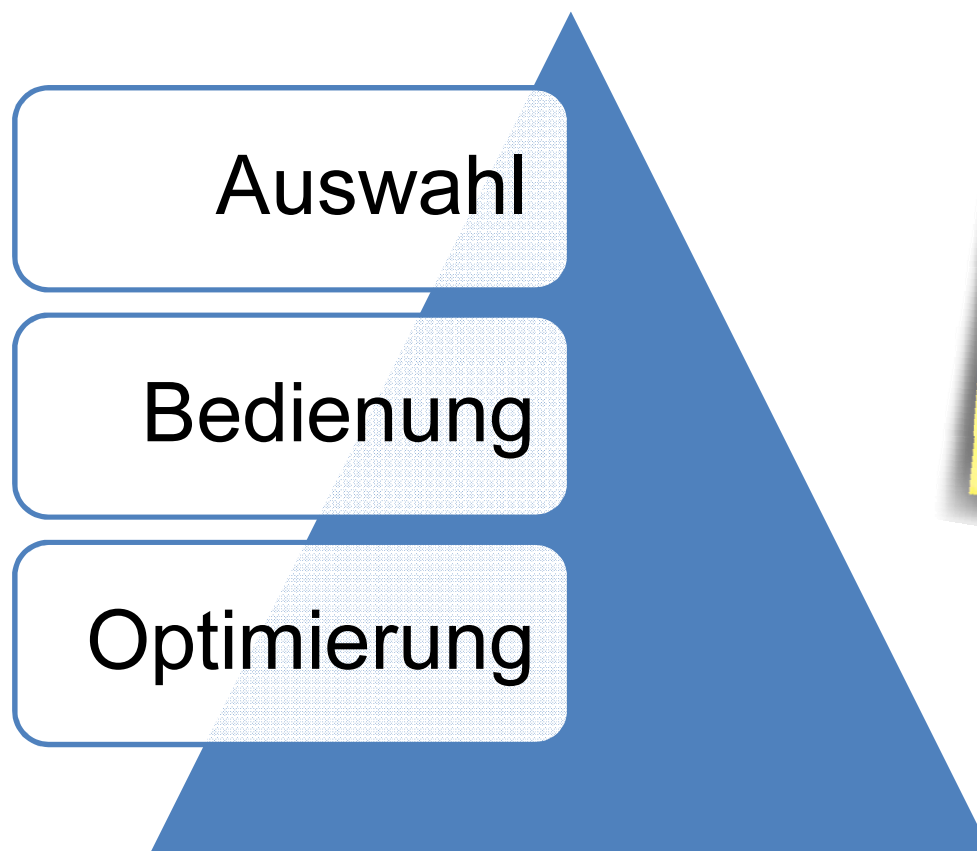
Ergebnisse Branchenlösungen II

Selbstauskunft – Praxiseinsatz beim TA

	Bizzsoft Vquadrat	CHD Vet.7Well	EDV2000 WinVet.Net	GP. Software VETERA.net	Hennig & Handschack VetStar*	IT Consulting Niemetz IVET.Software	Proagrarr Neumayr	SEG Animal Office	Stage4us net4vet	VetInf	VetZ easyVET	DI Buzek VetVision
Jahr des Markteintritts	2008	2015	1992 (ab 1998 TA-Spezialisierung)	1989	2000	2001	2002	1995	2009	1990	1992	-
Anzahl Installationen	40	ca. 100	ca. 400	ca. 3000	ca. 1000	ca. 50	ca. 260	>150	ca. 100	ca. 1400	>4500	-
Mitarbeiteranzahl	3	5	26	14	10	3-7	0	4	14	11	38	-
Möglichkeit Erwerb von Hardware	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓	-
Eignung für Großtierpraxis	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Eignung für Kleintierpraxis	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
automatisierte Datensicherung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Mehrplatzfähigkeit der Software	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Lösung für mobiles Arbeiten	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
direkte Kommunikation Bankomatterminal	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗

Programme zum Einsatz als Registrierkasse grundsätzlich geeignet: Siehe Auflagen nächste Folie.

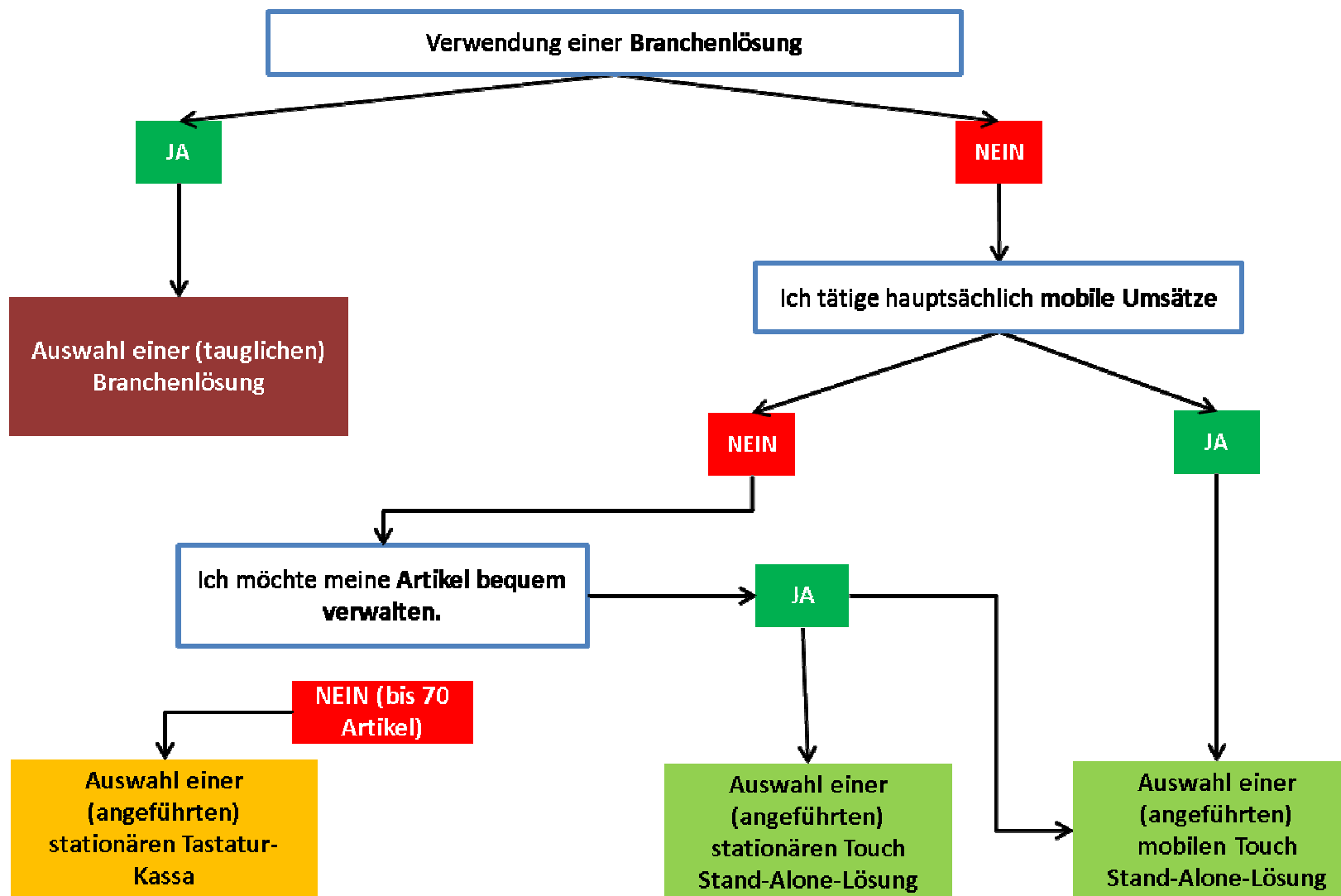
Verantwortlichkeit des Tierarztes



Stand-Along

- Grundsätzlich viele Anbieter am Markt
- Tierärztliche Lösungen
 - Haben Artikellisten zum Einspielen
 - Ansprechpartner parat

Wie gehe ich bei meiner **Entscheidung** vor?



Infos:

PRAXISmanagement

Kontakt:

Mag. Werner Frühwirt, WP/ StB

Florian Frühwirt, LL.M.(WU), LL.B.(WU)

beraten – unternehmen- steuern

Frühwirt Unternehmensberatungs GmbH

Messestraße 8, 3100 St.Pölten; Tel. +43 2742 28523

office@fruehwirt.at; <http://www.fruehwirt.at>

Quellenangaben

- Anfrage beim BMF in 2015
- Apotheken Betriebsordnung
- Barumsatzverordnung 2015
- BGBl I 2015/118
- BGBl I 2015/116
- BMF Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- Bundesabgabenordnung
- Einkommensteuergesetz
- Ergebnisse ÖTK-Projekt Tierarzt und Registrierkasse
- Kassenrichtlinie
- Körperschaftsteuergesetz
- Registrierkassensicherheitsverordnung
- Rückstandskontrollverordnung
- Tierarzneimittelkontrollgesetz
- Tierarzt und Registrierkasse, ÖTK 2015
- Unternehmensgesetzbuch
- Umsatzsteuergesetz